

5. Richtlinien für die Bildung von Junioren- und Juniorinnen- Spielgemeinschaften

I. Allgemeines

1. Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Jugendlichen in den verschiedenen Altersklassen die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen zu ermöglichen. Spielgemeinschaften zum Zwecke einer Leistungsförderung oder eines evtl. Aufstiegs des Vereins über die Kreisebene bei den Junioren bzw. über die Bezirksebene bei den Juniorinnen hinaus dürfen nicht genehmigt werden.

2. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft in einer Altersklasse ist grundsätzlich, dass ein oder mehrere Vereine nicht über die genügende Anzahl von Jugendlichen dieser Altersklasse verfügen. Sie müssen sich dann mit einem oder mehreren Vereinen Ihrer Wahl verständigen. Haben Vereine jedoch ausreichend Spieler in zwei aufeinanderfolgenden Altersklassen und können sie dadurch eine eigenständige Mannschaft bilden, hat diese Möglichkeit Vorrang vor einer Spielgemeinschaft in jeder dieser beiden Altersklassen.

Soweit ein Verein mehr Spieler hat, als für die Bildung einer Mannschaft benötigt werden, kann er diese in eine Spielgemeinschaft einbringen. Hierbei muss jedoch ein anderer Verein, der in dieser Altersklasse keine eigenständige Mannschaft im Verbandsspielbetrieb hat, die Federführung übernehmen.

3. Die Höchstzahl der Spieler in einer Spielgemeinschaft ist je Altersklasse auf 22 Spieler festgelegt; von jedem beteiligtem Verein muss mindestens ein Spieler auf der Spielerliste stehen. Spielgemeinschaften für Mannschaftsgrößen kleiner 9 Spieler werden mit Ausnahme bei den Juniorinnen grundsätzlich nicht genehmigt. Für Spielgemeinschaften im Juniorinnenbereich mit Mannschaften kleiner 9 Spielerinnen dürfen maximal 16 Spielerinnen auf der Spielerliste stehen.

4. Für die Spielgemeinschaft einer Altersklasse haben nur die Spieler ein Spielrecht, die auf der bei dem vom Kreisjugendausschuss / Bezirks-Frauen- und -Mädchenausschuss im Rahmen der Geschäftsordnung festgelegten Verantwortlichen für diese Altersklasse hinterlegten Spielerliste aufgeführt sind. Spieler, die in einer weiteren Altersklasse dieser Spielgemeinschaft eingesetzt werden sollen, sind auf beiden Spielerlisten zu vermerken und entsprechend zu kennzeichnen. Dabei sind auf keiner Liste mehr als 22 Spieler zugelassen. Der SR muss das Genehmigungsdatum der zur Spielrechtsprüfung vorgelegten Spielerliste auf dem Spielberichtsbogen im Feld „Bemerkungen“ eintragen.

5. Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft automatisch.

II. Antragsverfahren

1. Bei den zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereinen meldet nur der federführende Verein über den elektronischen Meldebogen im Internet bis zum festgesetzten Abgabetermin für die neue Saison die Spielgemeinschaft beim zuständigen Kreis an. Der elektronische Meldebogen bietet alle satzungsgemäßen Möglichkeiten für eine Mannschaftsanmeldung einschließlich von Zuordnungswünschen für den Verbandsspielbetrieb.
2. Mit dieser Meldung ist elektronisch oder in zweifacher Ausfertigung (Papierform) eine Spielerliste aller Spieler, die in dieser Spielgemeinschaft eingesetzt werden sollen, unter Berücksichtigung von I. Abs. 3 bis spätestens 31.07. des lfd. Jahres an den vom Kreisjugendausschuss / Bezirks-Frauen- und -Mädchenausschuss im Rahmen der Geschäftsordnung festgelegten Verantwortlichen einzusenden. Für jede Altersklasse ist ein gesonderter Antrag mit eigener Spielerliste zu stellen.
3. Die Spielerliste wird über das Internet unter www.bfv.de/Meldebogen, (einloggen mit Vereinskennung) als Download den Vereinen zu Verfügung gestellt und ist zu verwenden.
4. Bei Übersendung der Spielerlisten ist der Absender für den zeitgerechten und vollständigen Eingang der Sendung verantwortlich und beweispflichtig. Jede Änderung der Spielerliste (Streichung oder Ergänzung von Spielern), ist elektronisch in einfacher oder in Papier in zweifacher Ausfertigung beim vom Kreis-Jugendausschuss / Bezirks-Frauen- und -Mädchenausschuss im Rahmen der Geschäftsordnung bestimmten Verantwortlichen einzureichen und von diesem mit Datum und Unterschrift zu genehmigen und an den federführenden Verein zurückzusenden. Erst nach Eingang der Bestätigung mit Unterschrift und Datum des vom Kreis-Jugendausschuss / Bezirks-Frauen- und -Mädchenausschuss im Rahmen der Geschäftsordnung festgelegten Verantwortlichen beim federführenden Verein besteht das Spielrecht für diese Mannschaft. Nachträgliche Veränderungen/ handschriftliche Ergänzungen an der genehmigten Spielerliste dürfen vom Verein nicht vorgenommen werden.
5. a) Bei Junioren:
Mit Genehmigung behält der Kreis-Jugendleiter die Spielgemeinschaftsanmeldung (Internetausdruck) sowie eine Spielerliste ein. Eine Kopie dieser Unterlagen wird an den zuständigen Jugendgruppenspielleiter übersandt. Der federführende Verein der Spielgemeinschaft erhält vom Kreisjugendleiter für jede Altersklasse eine Bestätigungskarte über die Spielgemeinschaft sowie die mit Datum versehene und unterschriebene Spielerliste, frühestens zum 01.08. des lfd. Jahres. Bei Nichtgenehmigung des Antrages informiert der Kreisjugendleiter in Form eines Verwaltungsentscheides die betroffenen Vereine und den Jugendgruppenspielleiter schriftlich von seiner Entscheidung.
b) Bei Juniorinnen:
Bei Genehmigung behält der/die vom Bezirks-Frauen- und -Mädchenausschuss im Rahmen der Geschäftsordnung festgelegte Verantwortliche die Spielerliste ein. Eine Ausfertigung der Spielerliste ist an den vom Bezirks-Frauen- und -Mädchenausschuss im Rahmen der Geschäftsordnung

festgelegten Verantwortlichen zu senden. Der federführende Verein der Spielgemeinschaft erhält vom Bezirks-Frauen- und -Mädchenausschuss im Rahmen der Geschäftsordnung festgelegten Verantwortlichen eine Bestätigungskarte über die Spielgemeinschaft sowie die mit Datum unterschriebene Spielerliste. Bei Nichtgenehmigung des Antrags informiert der vom Bezirks-Frauen- und -Mädchenausschuss im Rahmen der Geschäftsordnung festgelegte Verantwortliche in Form eines Verwaltungsentscheides die betroffenen Vereine und den Mädchenspielleiter schriftlich von seiner Entscheidung.

c) Die Bestätigungskarte und die vom Kreis-Jugendausschuss / Bezirks-Frauen- und -Mädchenausschuss im Rahmen der Geschäftsordnung festgelegten Verantwortlichen genehmigte Spielerliste der Spielgemeinschaft ist dem Schiedsrichter bei jedem Spiel zusammen mit den Spielerpässen zur Pass-/Gesichtskontrolle vor dem Spiel unaufgefordert vorzulegen.

6. Werden Spieler während eines Spieljahres neu aktiviert, für die beim Verein ein Spielerpass vorliegt, aber keine Eintragung in die Spielerliste vorgenommen wurde, muss eine neue korrigierte Spielerliste beantragt werden.
7. Wird ein Spieler während des laufenden Spielerjahres beim vom Kreisjugendausschuss / Bezirks-Frauen- und -Mädchenausschuss im Rahmen der Geschäftsordnung festgelegten Verantwortlichen zur Streichung aus der Spielerliste beantragt, so ist dies erst möglich, wenn eine evtl. bestehende Sperre abgelaufen ist.
8. Wird eine Spielerliste während der laufenden Spielrunde geändert, verliert die zuvor ausgestellte Spielerliste ihre Gültigkeit und die darauf befindlichen Spieler das Spielrecht für diese Spielgemeinschaft. Gleiches gilt, wenn auf der genehmigten Spielerliste nachträgliche Veränderungen / handschriftliche Ergänzungen vorgenommen werden.

III. Bestimmungen für den Spielbetrieb

1. Die Verantwortlichkeit für die Spielgemeinschaft liegt immer beim federführenden Verein. In Ausnahmefällen kann der Wechsel der Federführung nur bis zum 01. März des laufenden Spieljahres beim zuständigen Bezirksjugendausschuss / Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss beantragt werden.
2. Für die Einteilung zu den Verbandsspielen in der jeweiligen Altersklasse ist die Spielklassenzugehörigkeit des federführenden Vereins maßgebend.
3. Spielgemeinschaften können bei den Junioren nur auf Kreisebene, bei den Juniorinnen bis zur Bezirksebene am Spielbetrieb teilnehmen.
4. Das Spielrecht für den Stammverein des Juniorenspielers bleibt unberührt.
5. Juniorenspieler eines Vereins der Spielgemeinschaft ohne Eintragung in der vom Kreis-Jugendausschuss / Bezirks-Frauen- und -Mädchenausschuss im

Rahmen der Geschäftsordnung festgelegten Verantwortlichen unterschriebenen Spielerliste sind für die jeweilige Spielgemeinschaft nicht spielberechtigt; §§ 70 und 77 RVO haben Gültigkeit.

6. Nach Beendigung der Spielgemeinschaft gilt für die Einteilung der Juniorenmannschaften in der jeweiligen Altersklasse:
 - a) Der federführende Verein spielt in der Spielklasse weiter, welcher die Spielgemeinschaft nach Beendigung der Verbandsspiele angehörte. Ein Aufstiegsrecht auf Kreisebene (Junioren) / Bezirksebene (Juniorinnen) sowie ein Abstieg gehen auf ihn über.
 - b) Die anderen Vereine der Spielgemeinschaft sind in die unterste aufstiegsberechtigte Jugend-Gruppe einzuteilen.
7.
 - a) Bei Zurückziehung von Spielgemeinschaften während der Verbandsspielrunde werden alle zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften in der folgenden Saison in die unterste aufstiegsberechtigte Jugend-Gruppe eingeteilt.
 - b) Bei Auflösung der Spielgemeinschaft während der Verbandsspielrunde können die Spiele der jeweiligen Altersklasse von dem den Spielbetrieb weiterführenden Verein mit allen Verpflichtungen übernommen werden. Für den ausscheidenden Verein gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 7 a.
 - c) Auf Antrag eines der beteiligten Vereine kann der Bezirks-Jugendausschuss / Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss bei Vorliegen eines Missbrauches die Spielgemeinschaft auflösen. Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn eine Spielgemeinschaft von einem Verein nicht mehr vollzogen wird.

IV. Auf- und Abstieg

1. Bei Erringung der Meisterschaft in einer Spielklasse kann nur die Spielgemeinschaft oder der federführende Verein das Aufstiegsrecht bis zur Kreisliga (Junioren) / Bezirksebene (Juniorinnen) wahrnehmen. Auch wenn die Spielgemeinschaft in der neuen Saison nicht mehr fortgesetzt wird, kann eine eigenständige Mannschaft in keine höhere Spielklasse eingeteilt werden.
2. Dies gilt auch für Vereine einer Spielgemeinschaft die mit den gleichen Vereinen eine Junioren-Förder-Gemeinschaft gründen und im kommenden Spieljahr am Spielbetrieb teilnehmen.
3. Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch eine Auflösung der Spielgemeinschaft der Abstieg nicht umgangen werden. Auch im Fall einer Auflösung muss der federführende Verein absteigen.

V. Sportgerichtsurteile

Gemäß § 15 (3) der Jugendordnung haftet immer der federführende Verein für alle Vorkommnisse.